

Mitteilung

der Landesregierung

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 2013 des Rechnungshofs zur Haushalts- und
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg
– Beitrag Nr. 14: Der Abzug von Mehraufwendungen
für eine doppelte Haushaltsführung als
Werbungskosten**

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 26. Februar 2014 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/4214 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. sich nachhaltig dafür einzusetzen, dass im Bereich der Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung die Datenbasis baldmöglichst entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs verbreitert und in der Folge das Risikomanagementsystem verbessert wird;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2015 zu berichten.*

Bericht

Mit Schreiben vom 24. Juni 2015 Nr. I-0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die Empfehlungen des Rechnungshofs wurden zwischenzeitlich umgesetzt. Neben der Änderung des Vordrucks „Anlage N“ und der Anpassung des Risikomanagementsystems wurden die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Finanzämtern umfassend geschult sowie der Bereich „Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung“ für die Dauer von 12 Monaten als landesweites Prüffeld festgelegt. Im Einzelnen wird auf Folgendes hingewiesen:

Anpassung Vordruck „Anlage N“

In der mit den Erklärungsvordrucken 2013 neu aufgelegten „Anlage N“ wurden die Empfehlungen des Rechnungshofs umgesetzt. Der für die „Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung“ vorgesehene Bereich wurde verkennziffert.

- Anhand der Angaben in der neuen Zeile 66, ob der Begründung der doppelten Haushaltsführung am selben Beschäftigungsort eine Auswärtstätigkeit vorausgegangen war oder es sich um einen sog. Wegverlegungsfall handelt, kann der Zeitraum, für den der Verpflegungsmehraufwand berücksichtigt wird, zutreffend ermittelt werden.
- Mit der neuen Zeile 67 kann der Arbeitnehmer das Wahlrecht ausüben, anstelle der Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung die Fahrtkosten für mehr als eine Heimfahrt als Werbungskosten geltend zu machen.
- Durch die in der neuen Zeile 68 aufgenommene Abfrage, ob die Fahrten insgesamt mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt wurden, wird vermieden, dass Fahrtkosten unzutreffend als Werbungskosten berücksichtigt werden.
- In der neuen Zeile 78 wird die Größe der Zweitwohnung abgefragt, um die Angemessenheit der Wohnung am Beschäftigungsort überprüfen zu können.
- In der neuen Zeile 84 können die Mehraufwendungen für weitere doppelte Haushaltsführungen geltend gemacht werden.

Aufgrund der durch Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285, BStBl. I S. 188) mit Wirkung ab 1. Januar 2014 eingetretenen Rechtsänderungen, wurde die mit den Erklärungsvordrucken 2014 aufgelegte „Anlage N“ in folgenden Punkten überarbeitet:

- In der neuen Zeile 64 wird abgefragt, ob die doppelte Haushaltsführung im Ausland liegt. Diese Differenzierung ist erforderlich, da die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort in den Fällen einer doppelten Haushaltsführung im Inland monatlich nur bis zu 1.000 Euro als Werbungskosten berücksichtigt werden können.
- In den Fällen, in denen die doppelte Haushaltsführung im Ausland liegt, muss zur Prüfung der Angemessenheit der Wohnung am Beschäftigungsort in der neuen Zeile 80 die Größe der Zweitwohnung angegeben werden.
- Die für die Angaben zu den Pauschbeträgen für Mehraufwendungen für Verpflegung vorgesehenen Zeilen 81 bis 84 wurden an die neue Rechtslage angepasst.

Anpassung des Risikomanagementsystems

Aufgrund der Verkennzifferung des Bereichs „Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung“ stehen dem im Rahmen der maschinellen Verarbeitung eingesetzten Risikomanagementsystem ab dem Veranlagungszeitraum 2013 bzw. 2014 insgesamt 30 bzw. 31 Kennzahlen zur Verfügung.

Den Forderungen des Rechnungshofs Baden-Württemberg und anderer Rechnungshöfe folgend wurde eine Vielzahl von neuen Regeln zu den Sachverhalten aufgenommen.

Durch die verbreiterte Datenbasis und die Ausgabe entsprechender Hinweise bei nicht plausiblen oder besonders risikobehafteten Sachverhalten mit gezielten Prüfaufträgen für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter können risikorelevante Sachverhalte zuverlässiger erkannt und die Bearbeitungsqualität gesteigert werden.

Qualitätssteigerung

Die Finanzämter wurden im Rahmen einer Nachbereitung durch die Oberfinanzdirektion Karlsruhe auf die vom Rechnungshof aufgeführten Fehlerschwerpunkte hingewiesen und die gültige Rechtslage dargestellt.

Im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung „Die Einkommensteuerveranlagung 2013“ wurde die überarbeitete „Anlage N“ mit ihren verkennzifferten Abfragemöglichkeiten zur doppelten Haushaltsführung und der entsprechenden Rechtslage anhand eines Anwendungsfalles dargestellt.

Zudem wurde das Thema „doppelte Haushaltsführung“ für die Dauer von einem Jahr – beginnend ab 1. April 2015 – als landesweites Prüffeld festgelegt. In insgesamt 170 Veranstaltungen wurden die in den Finanzämtern im Bereich der Veranlagung von natürlichen Personen tätigen Sachbearbeiter(-innen) und Mitarbeiter(-innen) vorbereitend anhand des bekannten Schulungskonzepts zu den Qualitätsworkshops im Rahmen eines komplexen praktischen Prüfungsfalles fortgebildet. Hierbei wurde insbesondere auf die konkreten rechtlichen Probleme hingewiesen und deren praktische Abarbeitung dargestellt. Dem Qualitätsworkshop war unmittelbar eine Fortbildung „Die Einkommensteuerveranlagung 2014“ vorgeschaltet, in der die durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285, BStBl. I S. 188) ab 2014 geltende Rechtslage eingehend dargestellt wurde.

Die einzelnen Fortbildungsveranstaltungen „Die Einkommensteuerveranlagung 2013“ sowie „Die Einkommensteuerveranlagung 2014“ wurden bei 63 Finanzämtern jeweils 170-mal durchgeführt. Daran nahmen jeweils insgesamt rund 6.600 Beschäftigte der Steuerverwaltung teil.

Zwischenergebnis

Eine Auswertung des im Rahmen des landesweiten Prüffelds zur Verfügung stehenden Führungsinformationssystems der Steuerverwaltung (FIS) zum Stand 30. April 2015 hat eine Abweichquote bei der Veranlagung von Fällen mit „Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung“ von 17,81 Prozent ergeben. Absolute Zahlen zur monetären Abweichung im Vergleich zum Vorjahr sind – derzeit – noch nicht vorhanden bzw. infolge fehlender monatlicher Bezugsgrößen nicht vergleichbar.

Die Landesregierung hält die zwischenzeitlich verwirklichten Maßnahmen geeignet, die Bearbeitungsqualität bei den Fällen mit „Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung“ zu steigern.